

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschichtlicher Überblick über die Gesetzgebung [Fortsetzung]

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

der Ständeversammlung im Jahr 1905.

Noch: Tabelle 4.

Wahlgangs nach Gemeinden zc.

mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, sind ebenso wie die (in kleiner Schrift gedruckten) zugehörigen mit eigener politischer Verwaltung sind durch einen vorgelegten \* kenntlich gemacht.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16															
																Bevölkerung am 1. Dezember 1900:		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	Von 100 Wählberechtigten abgegeben	Von den gültigen Stimmen fielen auf Kandidaten folgender Parteistellung:									
																Überhaupt	Davon: Evangelische (einschl. Reform. u. n. d.)				Katholische (ohne die evang. luther. Kirchen)	National-liberale	Deutsche Volkspartei (Deutsches Volktrium)	Freisinnige Volkspartei	Gen. servative	Bund der Landwirte	Sozialdemokraten	Sonstige		
Noch: 67. Wahlkreis.																														
Noch: Sinsheim.																														
Hasselbach	281	228	10	61	46	1	77,0	36	—	—	—	—	10	—	—															
Oberbiegelhof																														
Unterbiegelhof																														
Helmstadt	1133	1073	38	289	264	—	91,3	225	—	—	—	—	39	—	—															
Hoffenheim	1519	1260	121	340	292	1	86,2	190	—	—	—	—	102	—	—															
Kirchardt	1227	957	267	281	253	—	90,0	121	—	—	—	—	132	—	—															
Neidenstein	906	616	165	204	180	—	88,2	82	—	—	—	—	98	—	—															
Obergimpert	954	318	595	234	188	—	80,3	43	—	—	—	—	145	—	—															
*Wagenbach																														
Rappena	1467	1274	140	319	293	2	92,5	188	—	—	—	—	105	—	—															
Reichartshausen	836	825	11	194	172	1	89,2	149	—	—	—	—	23	—	—															
Reihen	1091	808	268	276	225	3	82,6	26	—	—	—	—	199	—	—															
Rohrbach	755	599	135	159	140	2	89,3	106	—	—	—	—	34	—	—															
Siegelsbach	889	538	322	197	176	—	89,3	73	—	—	—	—	103	—	—															
Steinsfurt	1353	870	414	306	270	1	88,6	157	—	—	—	—	113	—	—															
Treschklingen	346	322	6	74	65	—	87,3	39	—	—	—	—	26	—	—															
Untergimpert	494	164	327	105	95	—	90,5	79	—	—	—	—	16	—	—															
Wollenberg	257	213	12	61	54	1	90,2	49	—	—	—	—	5	—	—															
Zuzenhansen	1020	726	294	227	194	—	85,5	94	—	—	—	—	100	—	—															

(Fortsetzung des Textes von Seite 51.)

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Änderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr., fiel die an die Wahlberechtigung und Wählbarkeit geknüpfte Bedingung des Besitzes des Gemeindebürgerrechts und wurde allen Staatsbürgern, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Wahlbezirk ihren Wohnsitz hatten — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen (Entmündigung, Konkurs, strafgerichtliches Urteil, Armenunterstützung im leztvorausgegangenen Jahr) —, die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Wahlmännerwahlen verliehen. Nur die in § 35 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Mitglieder der ersten Kammer und der bei der Wahl der Grundherren stimmungsfähigen und wählbaren Personen gemachte Ausnahme blieb bestehen.

Damit war unter der Regierung Großherzogs Friedrich das allgemeine und gleiche Wahlrecht aller Staatsbürger erreicht. Das leztgenannte Gesetz brachte u. a. den beiden Kammern noch das wichtige Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

Eine weitere Verfassungsänderung wurde im Jahr 1870 durch das Gesetz vom 16. April bezüglich der Mandatsdauer und Erneuerung der Abgeordneten zur zweiten Kammer bewirkt. Die Verfassungsurkunde von 1818 setzte die Dauer der Mandate der Abgeordneten der Städte und Ämter auf acht Jahre und Viertelserneuerung nach je 2 Jahren, ferner das Auslagengesetz (Finanzgesetz) auf 2 Jahre und die Einberufung der Ständeversammlung alle 2 Jahre fest. Diese Bestimmung blieb — mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung durch das im Jahr 1831 wieder aufgehobene Gesetz vom 21. April 1825, wonach die Gesamterneuerung der Kammer alle 6 Jahre, das Auslagengesetz auf 3 Jahre und die Einberufung der Ständeversammlung alle 3 Jahre erfolgen mußte — bis 1870 in Geltung. Das Gesetz vom Jahr 1870 setzte nun die Mandatsdauer der Abgeordneten auf 4 Jahre fest, mit hälftiger Erneuerung alle 2 Jahre. (Fortsetzung des Textes auf Seite 82.)